



REWE-ZENTRALFINANZ eG · Domstraße 20 · 50668 Köln

An die Mitglieder des Rechtsausschusses
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
1011 Berlin

REWE-ZENTRALFINANZ eG

Domstraße 20
50668 Köln
Telefon: +49 221 149-0
Telefax: +49 221 149-9000
www.rewe-group.com
Vorstand:
Lionel Souque (Vorsitzender),
Jan Kunath (stv. Vorsitzender),
Dr. Daniela Büchel, Christoph Eltze,
Peter Maly, Hans-Jürgen Moog,
Telerik Schischmanow
Aufsichtsratsvorsitzender:
Erich Stockhausen

**Schriftliche Stellungnahme
im Rahmen der Öffentlichen Anhörung
zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung
am 16. Oktober 2024**

Die REWE Group bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung Stellung nehmen zu dürfen.

Vorbemerkung:

Als REWE Group stehen wir grundsätzlich hinter den Zielen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), welche am 16. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und am 5. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Als REWE Group veröffentlichen wir bereits seit 2008 Nachhaltigkeitsberichte nach dem Standard der Global Reporting Initiative (GRI). Darin werden die strategischen Ansätze der REWE Group zu den für sie wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen beschrieben und die Ergebnisse ihrer Aktivitäten anhand von Kennzahlen und Projekten aufgezeigt.

Wir haben uns in der Vergangenheit regelmäßig für eine verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung eingesetzt. Es ist unsere feste Überzeugung, dass eine transparente, umfassende und vergleichbare Berichterstattung ein zentrales Instrument für eine nachhaltige Entwicklung der Zukunft ist. Ein europäisches Level Playing Field ist hierfür zentral. Als eines der größten Handels- und Touristikunternehmen in Europa mit einer fast 100-jährigen genossenschaftlichen Struktur wissen wir um unsere Verantwortung, eine verantwortungsvolle und aussagekräftige Berichterstattung über Nachhaltigkeitsengagement und -ziele sicherzustellen.

Gleichwohl stellt uns die CSRD in der Praxis vor einige komplexe Hürden. So sind unter anderem die Anforderungen an die Datenerhebung und Prozesse enorm. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund vieler offener Fragen und einer sehr kurzen Übergangszeit sowie einer in Teilen fehlenden Abstimmung mit Gesetzen, die in Verbindung mit der CSRD stehen – wie zum Beispiel dem europäischen Lieferkettengesetz (CSDDD) –, sehr herausfordernd und immens ressourcenintensiv. So zeigt sich auch bei der CSRD, dass ein langfristiger Erfolg und positiver Impact immer auch von der praktikablen Umsetzung und Planungssicherheit in der Praxis abhängig sind.

Mit Blick auf den vorliegenden Entwurf zur nationalen Umsetzung der CSRD wollen wir daher folgende Punkte in die Diskussion einbringen:

- Schaffung einer ausreichenden Übergangszeit und Reduzierung von Komplexität:

Die Übergangszeit für die CSRD ist angesichts der Komplexität der CSRD zu kurz bemessen – insbesondere für Unternehmen, die wie die REWE Group bislang nicht nach der NFRD zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet waren. Trotz der Erfahrung aus 15 Jahren Nachhaltigkeitsberichterstattung nach GRI sind die Anforderungen hoch und nicht leicht in Prozesse zu gießen. Erschwerend kommt hinzu, dass viele notwendige Informationen, Grundlagen und Fragen schleppend und häppchenweise geschaffen bzw. geklärt werden. So wurde beispielsweise der ESRS-Berichtsstandard durch die EU vergleichsweise spät vorgelegt, die sektorspezifischen Standards sind noch nicht veröffentlicht, und auch die langwierige Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht schafft Unsicherheiten. In der Praxis bedeutet dies, dass Prozesse nur auf der Basis von Annahmen aufgesetzt werden können und oft aufwendig angepasst werden müssen. Ein solches Vorgehen ist enorm ressourcenintensiv und ineffizient.

Als REWE Group würden wir daher eine längere Übergangszeit befürworten. Grundsätzlich sollte bei solch umfassender Regulatorik immer gelten, dass die Übergangszeit erst ab dem Zeitpunkt läuft, zu dem alle erforderlichen Grundlagen vorgelegt und geschaffen wurden. Zudem ist eine Reduzierung der Komplexität sowie eine Entschlackung der Berichtsstandards erforderlich – spätestens im Rahmen der geplanten Evaluation. Eine weitere Unterstützung wäre, wenn Informationen und Daten, die von vielen Unternehmen benötigt werden, zentral bereitgestellt würden.

- Artikel 3: Einreichung des LkSG-Berichts über den BAFA-Fragebogen auf Konzernebene heben und schnell Planungssicherheit schaffen:

Wir befürworten, dass man sich im Regierungsentwurf der Frage nach der Übergangszeit zwischen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) angenommen hat. Die angedachte Wahlmöglichkeit, die LkSG-Berichtspflicht über die CSRD abzudecken, ist jedoch für Unternehmen, die LkSG-pflichtig sind, aber erst über das Geschäftsjahr 2025 den CSRD-Bericht erstellen müssen, nur bedingt eine bürokratische Erleichterung. Da die LkSG-Pflicht für die Übergangszeit zur CSDDD nicht ausgesetzt, sondern lediglich verschoben werden soll, stellt sich die Frage, wie mit den Geschäftsjahren (GJ) 2023 und 2024 umgegangen werden soll.

Wir plädieren eindringlich dafür, den Berichtsweg über den BAFA-Fragebogen auf Konzernebene zu heben. Somit wäre in der Übergangszeit nur ein LkSG-Bericht auf Group-Ebene notwendig und die Entlastung in der Praxis tatsächlich enorm. Auch vor der angedachten Angleichung des LkSG-Anwendungsbereich auf die CSDDD ist dies ein notwendiger Schritt, da dies einen Einfluss auf die Anzahl der einzureichenden Berichte hätte.

Hinzu kommt eine weitere Unklarheit in Bezug auf die Verlängerung der Einreichungsfrist auf den 31.12.2025. Da hier auf Berichte verwiesen wird für „Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben“, schließt das nach unserer Auffassung nur die LkSG-Berichte über das GJ 2023 ein, jedenfalls, sofern das GJ mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Die Berichte über das GJ 2024 (sofern GJ= Kalenderjahr) müssten dann weiter fristgerecht spätestens vier Monate nach Geschäftsjahresende eingereicht werden – also vor den Berichten über das GJ 2023. Hier bedarf es schnell Planungssicherheit.

- Beachtung genossenschaftlicher Geschäftsmodelle:

Für Genossenschaften im Rahmen eines Konzerns sollte die Möglichkeit ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen werden, dass auch bei der freiwilligen Erstellung eines Konzernnachhaltigkeitsberichts für diesen die Rechtsfolgen der §§ 289b und 315b HGB-E greifen und damit die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht aufgenommenen Tochtergesellschaften von einer eigenen Berichtspflicht befreit werden.

Über die REWE Group:

Die genossenschaftliche REWE Group ist einer der führenden Handels- und Touristikkonzerne in Deutschland und Europa. Im Jahr 2023 erzielte das Unternehmen einen Gesamtaußenumsatz von über 92 Milliarden Euro. Die 1927 gegründete REWE Group ist mit ihren rund 390.000 Beschäftigten in 21 europäischen Ländern präsent.

Zu den Vertriebslinien zählen Super- und Verbrauchermärkte der Marken REWE, REWE CENTER sowie BILLA, BILLA PLUS und ADEG, der Discounter PENNY, IKI, die Drogeriemärkte BIPA sowie die Baumärkte von toom. Hinzu kommen die Convenience-Märkte REWE To Go und die E-Commerce-Aktivitäten REWE Liefer- und Abholservice sowie Zooroyal und Weinfreunde. Die Lekkerland Gruppe umfasst die Großhandels-Aktivitäten der Unternehmensgruppe im Bereich der unterwegsversorgung. Zur Touristik gehören unter dem Dach der DERTOUR Group über 2.100 Reisebüros, Veranstalter sowie Hotelmarken und Online-Reiseportale.